

EINTRAGUNG VON DATENÜBERMITTLUNGSSPERREN

An die
Stadt Bremerhaven
- Bürgerbüro Nord -
Postfach 21 04 25
27525 Bremerhaven

Verwaltungsgebäude:
Stadthaus 5, Bürgerbüro Nord
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Telefon: 0471 590-3730
Telefax: 0471 590-3719
E-Mail: Buergerbuero-Nord@magistrat.
bremerhaven.de

Persönliche Daten über den Antragsteller:

Name: _____ Vornamen: _____

Geburtsname: _____ Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____ Straße / Nr. _____

PLZ Wohnort: _____

Jeder Einwohner der Stadt Bremerhaven hat gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie Eintragungen von Datenübermittlungssperren (§ 8 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz)) vom 20. Januar 1986 (Brem.GBl. S. 1), in der aktuellen Fassung vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 79)). Das Meldegesetz sieht die Möglichkeit der Eintragung einer Datenübermittlungssperre in den unten aufgeführten Fällen vor. Wir bitten Sie, die für Sie in Frage kommenden Übermittlungssperren **deutlich anzukreuzen**.

Die Meldebehörde übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**, und zwar über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Sie haben als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjähriges Kind), der nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaften gehört, die Möglichkeit, dieser Übermittlung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen (§ 31 Abs. 2 Meldegesetz).

Meine Daten sollen gesperrt werden JA NEIN

Die Meldebehörde darf **Parteien und Wählergruppen** im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen übermitteln (§ 33 Abs. 1 Meldegesetz)

Meine Daten sollen gesperrt werden JA NEIN

Die Meldebehörde darf über **Alters- und Ehejubiläen** Auskunft geben (§33 Abs. 2 Meldegesetz).

Meine Daten sollen gesperrt werden JA NEIN

Die Meldebehörde darf **Adressbuchverlagen** Auskunft der Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen (§33 Abs. 3 Meldegesetz).

Meine Daten sollen gesperrt werden JA NEIN

Aufgrund der Änderung des Wehrpflichtgesetzes erfolgt eine jährliche Datenübermittlung von den Meldbehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung von allen weiblichen und männlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit nach § 58 WPfIG, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden (volljährig) werden. Dabei werden zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Abs.2, S.1 WPfIG dem Bundesamt für Wehrverwaltung der Familienname, Vorname und die gegenwärtige Anschrift übermittelt.

Meine Daten sollen gesperrt werden JA NEIN



Bremerhaven, _____

Unterschrift des/der Erklärenden